



Antrag

der Abgeordneten **Markus Rinderspacher, Volkmar Halbleib, Franz Schindler, Horst Arnold, Inge Aures, Alexandra Hiersemann, Natascha Köhnen, Hans-Ulrich Pfaffmann, Florian Ritter, Helga Schmitt-Bussinger, Dr. Simone Strohmayer** und Fraktion (SPD),

Hubert Aiwanger, Florian Streibl, Prof. (Univ. Lima) Dr. Peter Bauer, Dr. Hans Jürgen Fahn, Günther Felbinger, Thorsten Glauber, Eva Gottstein, Joachim Hanisch, Dr. Leopold Herz, Nikolaus Kraus, Peter Meyer, Alexander Muthmann, Prof. Dr. Michael Piazolo, Bernhard Pohl, Gabi Schmidt, Dr. Karl Vetter, Jutta Widmann, Benno Zierer und Fraktion (FREIE WÄHLER),

Margarete Bause, Ludwig Hartmann, Thomas Gehring, Ulrike Gote, Verena Osgyan, Katharina Schulze und Fraktion (BÜNDNIS 90/DIE GRÜNEN)

zur Änderung der Geschäftsordnung für den Bayerischen Landtag

Der Landtag wolle beschließen:

Die Geschäftsordnung für den Bayerischen Landtag in der Fassung der Bekanntmachung vom 14. August 2009 (GVBl S. 420, BayRS 1100-3-I), zuletzt geändert am 24. Oktober 2013 (GVBl S. 645), wird wie folgt geändert:

1. Die Inhaltsübersicht wird wie folgt geändert:
 - a) § 73 erhält folgende Fassung:

„§ 73 Regierungsbefragung“
 - b) Es wird folgender § 174a eingefügt:

„§ 174a Anhörung des Landesbeauftragten für den Datenschutz“
 - c) Bei den Anlagen zur Geschäftsordnung wird folgende Anlage 3 angefügt:

„Anlage 3
Führung eines Transparenzregisters“
2. § 11 wird folgender neuer Abs. 6 angefügt:

„(6) ¹Die Präsidentin oder der Präsident führt eine öffentliche Liste, in der alle Verbände, die Interessen gegenüber dem Landtag oder der Staatsregierung vertreten, auf Antrag eingetragen werden

(Transparenzregister). ²Sie ist Bestandteil dieser Geschäftsordnung (Anlage 3).“

3. § 54 wird wie folgt geändert:
 - a) Abs. 2 erhält folgende Fassung:

„(2) ¹Änderungen zu Gesetzentwürfen in Zweiter Lesung können beantragt werden, solange die Beratung eines Gesetzentwurfs noch nicht abgeschlossen ist. ²Änderungsanträge dürfen bei Gesetzesvorlagen, die eine Änderung bestehender Gesetze zum Inhalt haben, nur zu solchen Einzelvorschriften gestellt werden, die bereits in den Ausschüssen behandelt worden sind.“
 - b) Abs. 4 erhält folgende Fassung:

„(4) Anträge auf Wiederherstellung des ursprünglichen Wortlauts der Gesetzesvorlage oder von Teilen der Gesetzesvorlage sind Änderungsanträge.“
4. § 73 erhält folgende Fassung:

„§ 73

Regierungsbefragung

(1) ¹Bei den im Sitzungsplan vorgesehenen Dienstag- und Donnerstag-Sitzungen bzw. bei Sitzungsfolgen der Vollversammlung (außer bei Sitzungsfolgen, die ausschließlich für Haushaltsberatungen vorgesehen sind) findet eine Regierungsbefragung statt. ²Die Fraktionen haben in abwechselnder Reihenfolge das Recht, das Thema der Regierungsbefragung zu bestimmen. ³Die Regierungsbefragung entfällt, wenn die antragsberechtigte Fraktion von ihrem Recht keinen Gebrauch macht. ⁴Das Thema der Regierungsbefragung muss von der vorschlagsberechtigten Fraktion spätestens bis zum Montag der Sitzungswoche 12.00 Uhr schriftlich bei der Präsidentin oder dem Präsidenten eingereicht werden. ⁵Die Präsidentin oder der Präsident unterrichtet die übrigen Fraktionen und die Staatsregierung hiervon unverzüglich.

(2) ¹Gegenstand der Regierungsbefragung können nur Angelegenheiten sein, für die die Staatsregierung unmittelbar oder mittelbar zuständig ist. ²Mit dem vorgeschlagenen Thema kann nicht die Zitierung eines bestimmten Mitglieds der Staatsregierung verbunden werden. ³Die Festlegung der Zuständigkeit für die Beantwortung bleibt der Staatsregierung vorbehalten. ⁴Hält die Präsidentin oder der Präsident das Thema für unzulässig oder

für ungeeignet, führt er zu Beginn der Sitzung eine Entscheidung der Vollversammlung herbei.

(3) ¹Sofern der Ältestenrat nichts anderes beschließt, soll die Sitzung mit der Regierungsbefragung beginnen. ²In der Regierungsbefragung haben die Mitglieder des Landtags das Recht, Fragen an das für die Beantwortung zuständige Mitglied der Staatsregierung zu stellen. ³Die Fragen können durch kurze Bemerkungen eingeleitet werden. ⁴Sie müssen kurz gefasst sein und kurze Antworten durch das Mitglied der Staatsregierung ermöglichen. ⁵Jeder Fraktion steht hierfür ein Redezeitkontingent von insgesamt höchstens dreieinhalb Minuten zur Verfügung, wobei die Aufteilung der Redezeit auf einzelne Fragestellerinnen oder Fragesteller den Fraktionen überlassen bleibt. ⁶Die Fraktion, welche das Thema der Regierungsbefragung bestimmt hat, erhält eine zusätzliche Redezeit von eineinhalb Minuten und kann die erste Frage sowie die erste Nachfrage stellen. ⁷Innerhalb der auf die jeweilige Fraktion entfallenden Redezeit dürfen sich die Fragestellerinnen oder Fragesteller mehrfach zu Wort melden. ⁸§ 104 gilt entsprechend.

(4) ¹Fragen, die nach Form oder Inhalt einen Missbrauch des Fragerechts darstellen, kann die Präsidentin oder der Präsident zurückweisen. ²Im Fall einer Zurückweisung entscheidet auf Antrag der Fragestellerin oder des Fragestellers die Vollversammlung ohne Aussprache.

(5) Anträge zur Sache, Zwischenfragen und Zwischenbemerkungen sind unzulässig.“

5. § 74 Abs. 1 Satz 1 erhält folgende Fassung:

„¹In Sitzungswochen kann jedes Mitglied des Landtags eine Anfrage zum Plenum an die Staatsregierung richten.“

6. § 104 Abs. 1 Satz 2 erhält folgende Fassung:

„²Die Fraktionen melden dem Landtagsamt die Rednerinnen oder Redner zum Tagesordnungspunkt; die Reihenfolge der Rednerinnen und Redner richtet sich nach § 6, wobei stets die Rednerin oder der Redner derjenigen Fraktion beginnt, die den aufgerufenen Tagesordnungspunkt beantragt hat.“

7. § 111 Abs. 3 wird folgender neuer Satz 3 angefügt:

„³Abs. 4 Satz 3 gilt entsprechend.“

8. § 129 Abs. 2 erhält folgende Fassung:

„(2) ¹Auf Aufforderung der Präsidentin oder des Präsidenten werden die Türen des Sitzungssaals nach Ablauf von drei Minuten bis auf drei Abstimmungstüren geschlossen und Abgeordnete dürfen ab diesem Zeitpunkt den Sitzungssaal nicht mehr betreten. ²An jede dieser Türen stellen sich zwei Schriftführerinnen oder Schriftführer oder Mitarbeiterinnen oder Mitarbeiter des Landtagsamts (§ 13 Abs. 2 findet Anwendung). ³Auf ein Zeichen der

Präsidentin oder des Präsidenten verlassen die Mitglieder des Landtags durch die mit „Ja“, „Nein“ oder „Enthaltung“ bezeichnete Tür den Sitzungssaal und werden dabei von den Schriftführerinnen oder Schriftführern oder den Mitarbeiterinnen oder Mitarbeitern des Landtagsamts laut gezählt. ⁴Die Präsidentin oder der Präsident und die an der Zählung beteiligten Schriftführerinnen und Schriftführer geben ihre Stimme öffentlich ab. ⁵Das amtierende Präsidium stellt das Ergebnis fest, das die Präsidentin oder der Präsident verkündet.“

9. § 152 wird wie folgt geändert:

a) Der bisherige Wortlaut wird unter Voranstellung der Absatzbezeichnung „(1)“ Abs. 1.

aa) Es wird folgender neuer Satz 2 eingefügt:

„²Ein Beratungsgegenstand kann nicht gegen den Willen der Antragstellerinnen oder Antragsteller oder der Fraktion bzw. der Mehrheit der Ausschussmitglieder der Fraktion, der die Antragstellerinnen und Antragsteller angehören, zurückgestellt werden.“

bb) Der bisherige Satz 2 wird Satz 3.

b) Es wird folgender Abs. 2 angefügt:

„(2) § 62 Abs. 2 gilt entsprechend.“

10. § 173 Abs. 1 Satz 1 wird folgender Halbsatz angefügt:

„; die Anhörung soll vor der Beschlussfassung des Landtags über den Beratungsgegenstand stattfinden.“

11. Es wird folgender neuer § 174a eingefügt:

„§ 174a Anhörung des Landesbeauftragten für den Datenschutz

(1) ¹Berät der federführende Ausschuss eine Vorlage, die Belange des Datenschutzes berührt, so soll der oder dem Landesbeauftragten für den Datenschutz vor der Beschlussfassung Gelegenheit zur Stellungnahme gegeben werden. ²Vorlagen in diesem Sinn sind Gesetzentwürfe, Staatsverträge (Zustimmungsverfahren nach Art. 72 Abs. 2 BV), Rechtsverordnungen der Staatsregierung, die der Zustimmung des Landtags bedürfen, Anträge und Dringlichkeitsanträge, die dem federführenden Ausschuss zugewiesen sind.

(2) § 174 Abs. 2 bis 4 gelten entsprechend.“

12. § 176 Abs. 1 erhält folgende Fassung:

„(1) ¹Der Landtag und seine Ausschüsse haben das Recht und auf Antrag von einem Fünftel seiner Mitglieder oder eines Ausschusses die Pflicht, das Erscheinen der Ministerpräsidentin oder des Ministerpräsidenten sowie jeder Staatsministerin oder jedes Staatsministers und jeder Staatssekretärin oder jedes Staatssekretärs zu verlangen. ²Jedes Mitglied des Landtags kann einen Antrag

nach Satz 1 stellen. ³Ein in der Vollversammlung gestellter Antrag muss von einer Fraktion oder 20 Mitgliedern des Landtags unterstützt sein. ⁴Die Vorschriften der §§ 106 und 157 finden auf einen Antrag nach Satz 1 Anwendung.“

13. § 194 wird wie folgt geändert:

- a) Der bisherige Wortlaut wird unter Voranstellung der Absatzbezeichnung „(1)“ Abs. 1.
- b) Es wird folgender neuer Abs. 2 angefügt:
„(2) Fraktionen, Präsidium und Ältestenrat wirken in der Auslegung der Geschäftsordnung nach Abs. 1 vertrauensvoll zusammen.“

14. Es wird folgende neue Anlage 3 angefügt:

„Anlage 3

Führung eines Transparenzregisters

§ 1

Öffentliche Liste der Interessenvertretung

Die Präsidentin oder der Präsident führt eine öffentliche Liste, in der alle Verbände, die Interessen gegenüber dem Landtag oder der Staatsregierung vertreten, auf Antrag eingetragen werden.

§ 2

Angaben der Verbände

(1) Eine Anhörung von Vertretern der in § 1 genannten Verbände findet nur statt, wenn sich diese in die Liste eingetragen und dabei folgende Angaben gemacht haben:

1. Name und Sitz des Verbands,
2. Zusammensetzung von Vorstand und Geschäftsführung,
3. Interessenbereich des Verbands,
4. Mitgliederzahl,
5. Anzahl der angeschlossenen Organisationen,
6. Namen der Verbandsvertreter und
7. Anschrift der Geschäftsstelle am Sitz des Landtags.

(2) Die Eintragung in die Liste begründet keinen Rechtsanspruch auf Anhörung.

§ 3

Veröffentlichung

Die Liste ist von der Präsidentin oder vom Präsidenten auf der Homepage des Landtags zu veröffentlichen.“

Begründung:

Zu Nr. 1: Inhaltsübersicht

Änderung der Inhaltsübersicht infolge der Wiedereinführung der Ministerin- oder Ministerbefragung nach § 73 als Regierungsbefragung, der Änderung des § 152, die sich in der Überschrift der Vorschrift widerspiegelt, und der Einfügung des neuen § 174a.

Zu Nr. 2: Aufgaben der Präsidentin oder des Präsidenten

Die Vertretung von Interessen gegenüber der Legislative und der Exekutive ist legitimer Bestandteil des demokratischen Systems. Allerdings bestehen kaum Regelungen für die Zulässigkeit und Form der Einflussnahme von Interessenvertretern. Deshalb wird im Sinn einer transparenten Politik als erster Schritt ein öffentliches Register der Interessenvertretungen in Bayern eingeführt.

Zu Nr. 3: Änderungsanträge

§ 54 Abs. 2 regelt, dass Änderungen zu Gesetzentwürfen in der Zweiten Lesung beantragt werden können, solange die Beratung eines Gesetzentwurfs noch nicht abgeschlossen ist. § 54 Abs. 4 Satz 2 normiert, dass Änderungsanträge bei Gesetzesvorlagen, die eine Änderung bestehender Gesetze zum Inhalt haben, nur zu solchen Einzelvorschriften gestellt werden dürfen, die bereits in den Ausschüssen behandelt worden sind. Die Vorschrift verfolgt den Zweck, den Gesetzgeber vor Überraschungen und Überrasperungen zu schützen. Das parlamentarische Verfahren der Behandlung von Gesetzesvorlagen nach der Ersten Lesung in den vorberatenden Ausschüssen und dem endberatenden Ausschuss für Verfassung, Recht und Parlamentsfragen soll möglichst eingehalten werden, da nur in den Ausschüssen eine vertiefte und sorgfältige Beratung von Gesetzesvorlagen und eine Abwägung der Argumente, die für oder gegen die Gesetzesvorlage sprechen, möglich ist. Die Vorschrift ist in sich widersprüchlich und hat im Zusammenhang mit einem das Bayerische Abgeordnetengesetz betreffenden Änderungsantrag zur Änderung des Haushaltsgesetzes 2013/2014 und weiterer Gesetze mit dem Ziel der Finanzierung von Bildungsausgaben (Haushaltsänderungsgesetz 2013/2014 – Bildungsfinanzierungsgesetz) zu einem Auslegungsdissens über die Vorschrift geführt. § 54 Abs. 2 und 4 werden daher neu gefasst, so dass die Regelausnahme der Vorschrift deutlich wird.

Zu Nr. 4: Regierungsbefragung

Die Vorschrift des § 73 über die Ministerin- oder Ministerbefragung wurde zum 13. Juli 2011 aufgehoben. Die Ministerin- oder Ministerbefragung soll wieder eingeführt werden, allerdings mit der Modifizierung, dass alle Mitglieder der Staatsregierung, also auch die

Ministerpräsidentin/der Ministerpräsident, befragt werden dürfen. § 73 lebt daher als Regierungsbefragung wieder auf.

Zu Nr. 5: Anfragen zum Plenum

Mit der Änderung des § 74 Abs. 1 Satz 1 werden Anfragen zum Plenum auch zu Donnerstag-Sitzungen bzw. Sitzungsfolgen der Vollversammlung, die ausschließlich für Haushaltsberatungen vorgesehen sind, möglich.

Zu Nr. 6: Wortmeldung und Worterteilung

Die Worterteilung im Plenum erfolgt derzeit nicht nach der Regelung des § 104 Abs. 1 Satz 2. Danach sprechen die Rednerinnen und Redner in der Reihenfolge, in der sie sich gemeldet haben. Die Praxis ist jedoch, dass die Fraktionen dem Landtagsamt vorab die jeweiligen Rednerinnen und Redner melden. Die Worterteilung im Plenum wird an diese gängige Praxis angepasst. Die Reihenfolge der Redebeiträge richtet sich nach der Größe der Fraktionen, wobei stets eine Rednerin bzw. ein Redner derjenigen Fraktion beginnt, die den aufgerufenen Tagesordnungspunkt initiiert hat.

Zu Nr. 7: Zwischenfragen und Zwischenbemerkungen

Die Ergänzung stellt sicher, dass bei Zwischenfragen keine Anrechnung der Rededauer des Mitglieds des Landtags auf die Redezeit der Rednerin oder des Redners stattfindet.

Zu Nr. 8: Hammelsprung

Die bestehende Regelung des § 129 Abs. 2 über den Hammelsprung, die regelmäßig dazu führt, dass mehr Abgeordnete sich am Hammelsprung beteiligen, als zuvor nach § 129 Abs. 1 GeschOLT aufgrund der Ja-, Nein-Stimmen oder Enthaltungen von der Präsidentin oder dem Präsidenten festgestellt worden sind, wird geändert. Der Hammelsprung findet nicht mehr von außerhalb des Plenarsaals in den Plenarsaal statt, sondern umgekehrt von innerhalb des Plenarsaals nach außen.

Zu Nr. 9: Zurückstellung von Beratungsgegenständen

In die Regelung des § 152 wird aufgenommen, dass ein Beratungsgegenstand nicht gegen den Willen der Antragstellerinnen oder Antragsteller oder der Fraktion bzw. der Mehrheit der Ausschussmitglieder der Fraktion, der die Antragstellerinnen und Antragsteller angehören, im federführenden Ausschuss zurückgestellt oder geändert werden kann.

Zu Nr. 10: Anhörungen

Mit der Ergänzung wird sichergestellt, dass eine Anhörung von Sachverständigen, Interessensvertreterinnen und Interessensvertretern und anderen Auskunftspersonen in einem Ausschuss über einen Gegenstand der Beratung des Ausschusses vor der Beschlussfassung über den Beratungsgegenstand in der Vollversammlung stattfindet. Das gilt auch, wenn es sich um eine Anhörung nach § 173 Abs. 1 Satz 2 GeschOLT handelt.

Zu Nr. 11: Anhörung des Landesbeauftragten für den Datenschutz

Mit dem neuen § 174a wird die Anhörung des Landesdatenschutzbeauftragten bei der Beratung von Gesetzentwürfen, Staatsverträgen, zustimmungsbedürftigen Rechtsverordnungen, Anträgen und Dringlichkeitsanträgen in Anlehnung an die Anhörung der kommunalen Spitzenverbände nach § 174 eingeführt.

Zu Nr. 12: Herbeirufung eines Mitglieds der Staatsregierung

Zwar kann nach § 176 Abs. 1 Satz 1 jedes Mitglied des Landtags das Erscheinen der Ministerpräsidentin oder des Ministerpräsidenten sowie jeder Staatsministerin oder jedes Staatsministers und jeder Staatssekretärin oder jedes Staatssekretärs beantragen, der nach § 176 Abs. 1 Satz 2 unterstützter Antrag bedarf jedoch der Mehrheit der Vollversammlung oder des Ausschusses (§ 176 Abs. 1 Satz 3).

Das Zitierungsrecht nach § 176 Abs. 1 Satz 1 soll zukünftig als Minderheitenrecht ausgestaltet sein. D.h.: Auf Antrag von einem Fünftel seiner Mitglieder oder eines Ausschusses hat der Landtag oder der Ausschuss die Pflicht, das Erscheinen der Ministerpräsidentin oder des Ministerpräsidenten, jeder Staatsministerin oder jedes Staatsministers und jeder Staatssekretärin oder jedes Staatssekretärs zu verlangen. Nur ein in der Vollversammlung gestellter Antrag muss von einer Fraktion oder 20 Mitgliedern des Landtags unterstützt sein. In den Ausschüssen genügt die Antragstellung durch ein Mitglied des Ausschusses.

Zu Nr. 13: Auslegung der Geschäftsordnung im Einzelfall

§ 194 Abs. 2 neu schreibt das vertrauensvolle Zusammenwirken von Fraktionen, Präsidium und Ältestenrat bei der Auslegung der Geschäftsordnung vor.

Zu Nr. 14: Anlage 3: Führung eines Transparenzregisters

Die Nr. 14 enthält die Anlage 3 „Führung eines Transparenzregisters“ der Geschäftsordnung.